

**Mit Plan ins eigene Business.**

**Eine Information für Selbst-  
ständige und Existenzgründer**



 **KNAPPSCHAFT**  
*für meine Gesundheit!*



---

# Inhalt

- 04 Selbstständigkeit: Eine echte Entscheidung**
- 05 Die freiwillige Krankenversicherung**
  - 05 Voraussetzungen
  - 06 Wie beantrage ich die freiwillige Mitgliedschaft?
  - 06 Leistungen
  - 06 Habe ich Anspruch auf Krankengeld?
  - 07 Beitragsberechnung
  - 08 Wann können sich meine Beiträge ändern?
- 09 Freiwillige Unfallversicherung**
- 10 Freiwillige Arbeitslosenversicherung**
- 11 Rentenversicherung – gesetzlich oder privat?**
  - 12 Gesetzliche Rentenversicherung kraft Gesetzes
  - 12 Gesetzliche Rentenversicherung auf Antrag
  - 13 Freiwillige Rentenversicherung
  - 13 Private Lebensversicherung
- 14 Fördermittel für Existenzgründer**
  - 14 Förderung durch regionale Wirtschaftsprogramme
  - 14 Der Gründungszuschuss
- 15 Auf dem Weg in die Selbstständigkeit**
  - 15 Die Entscheidung
  - 16 Das Geschäftsmodell
  - 17 Der Finanzplan
  - 17 Das Unternehmen
- 19 Das Verbundsystem Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**
  - 19 Der ideale Partner für Ihren Sozialversicherungsschutz!

---

# Vorwort

## Selbstständigkeit: Eine echte Entscheidung

Als selbstständige Unternehmerin bzw. selbstständiger Unternehmer in Deutschland bereichern Sie mit Ihren Ideen und Ihrem Unternehmergeist unsere Wirtschaft. Natürlich bleibt Selbstständigen immer ein unternehmerisches Risiko – und das lässt sich nicht versichern. Doch für Ihren Sozialversicherungsschutz haben Sie mit dem Verbundsystem Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einen kompetenten und verlässlichen Partner.

So wie Sie Ihre persönlichen Ziele haben, hat auch die KNAPPSCHAFT ein klares Ziel vor Augen: Rundum zufriedene und gesunde Kunden. Neben ihrer Erfahrung im Bereich Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung bietet sie Ihnen ein umfangreiches Angebot an Leistungen und Services.

Lassen Sie sich doch ausführlich zu Hause oder im Betrieb beraten. Ihre persönlichen Firmenkundenberater finden Sie auf unserer Internetseite [www.kbs.de](http://www.kbs.de) unter der Rubrik Angebote für Firmenkunden.

In dieser Broschüre finden Sie die wichtigsten Infos rund um die Versicherung in der Selbstständigkeit – und dazu Tipps und Hinweise für angehende Existenzgründer.

Machen Sie Ihre Ideen wahr!

**Ihre KNAPPSCHAFT**



---

# Die freiwillige Krankenversicherung

*Beim Einstieg in die Selbstständigkeit ist allerhand für den Start Ihres Business zu organisieren. Doch auch Krankenversicherung, Rentenversicherung und mehr liegen nun in Ihren Händen. Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten zur freiwilligen Krankenversicherung bei der KNAPPSCHAFT.*

## **Voraussetzungen**

### **Kommt die freiwillige Krankenversicherung für mich in Frage?**

Selbstständige sind in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig.

Waren Sie vor der Aufnahme Ihrer selbstständigen Tätigkeit zuletzt bei der KNAPPSCHAFT im Rahmen einer eigenen Mitgliedschaft oder einer Familienversicherung krankenversichert? Dann setzt sich Ihre Versicherung automatisch als freiwillige Krankenversicherung

fort, sofern Sie nicht innerhalb von 14 Tagen eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall nachweisen. In der sozialen Pflegeversicherung tritt für Sie in diesem Fall Versicherungspflicht ein.

Sie waren zuletzt im Ausland krankenversichert? Dann können Sie einen Antrag auf die freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung stellen. Voraussetzung ist, dass Sie eine bestimmte Vorversicherungszeit erfüllen. Denken Sie in diesem Fall daran, den Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der ausländischen Versicherung zu stellen.

### **Wie beantrage ich die freiwillige Mitgliedschaft?**

Den Aufnahmeantrag für die „Freiwillige Krankenversicherung und Pflegeversicherung“ finden Sie im Internet unter [www.knappschaft.de](http://www.knappschaft.de) – einschließlich weiterer Informationen zur freiwilligen Krankenversicherung. Selbstverständlich erhalten Sie den Antrag auch in jeder Dienststelle der KNAPPSCHAFT.

## **Leistungen**

### **Welche Leistungen bekomme ich?**

In der freiwilligen Krankenversicherung haben Sie die gleichen Leistungsansprüche wie Pflichtversicherte der gesetzlichen Krankenversicherung.

### **Habe ich Anspruch auf Krankengeld?**

Selbstständige haben in der freiwilligen Krankenversicherung grundsätzlich keinen Krankengeldanspruch. Falls Sie sich jedoch für den Krankheitsfall absichern möchten, können Sie bei der KNAPPSCHAFT einen gesetzlichen Krankengeldanspruch ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit wählen. Dadurch senken Sie Ihr Risiko von Einkommenseinbußen bei Erkrankungen.

Sie wollen Ihren Krankengeldanspruch bereits vor dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit beginnen lassen? Auch das ist möglich – durch Abschluss eines Wahltarifs. Die monatliche Prämie richtet sich nach der Höhe und dem Beginn des gewählten Wahltarif-Krankengeldes.

## Beitragsberechnung

### Wovon werden meine Beiträge berechnet?

Für die Berechnung der Beiträge in der freiwilligen Krankenversicherung berücksichtigt die KNAPPSCHAFT Ihre gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Das heißt, dass alle zur Verfügung stehenden Einnahmen für die Beitragsbemessung herangezogen werden.



### Beitragspflichtige Einnahmen sind:

- Arbeitseinkommen
- Renten der gesetzlichen Rentenversicherung
- ausländische Renten
- Versorgungsbezüge (zum Beispiel Betriebsrenten)
- Arbeitsentgelt
- alle sonstigen Einnahmen wie zum Beispiel Mieteinkünfte, Unfallrenten oder Zinseinnahmen

Sind Ihre gesamten beitragspflichtigen Einnahmen geringer als das gesetzlich vorgeschriebene Mindesteinkommen, berechnet die KNAPPSCHAFT die Beiträge von diesem Mindestbetrag.

Für alle freiwillig versicherten Selbstständigen beträgt dieser ein Drittel der monatlichen Bezugsgröße (2024 = 1.178,33 Euro).

---

### INFO

Als Nachweis für Ihr erzielttes Arbeitseinkommen benötigt die KNAPPSCHAFT in jedem Fall Ihren Einkommensteuerbescheid. Zahlen, die für die Berechnung Ihrer Beiträge nicht von Bedeutung sind, können dabei unkenntlich gemacht werden.

Sofern Sie Ihre selbstständige Tätigkeit erst neu aufnehmen, kennen Sie die genaue Höhe Ihres Arbeitseinkommens natürlich noch nicht. Daher schätzen Sie Ihr Arbeitseinkommen in diesen Fällen zunächst. Ihre Beiträge berechnet die KNAPPSCHAFT dann anhand dieses Werts. Sobald Ihnen der erste Einkommensteuerbescheid nach Beginn Ihrer selbstständigen Tätigkeit erteilt wurde, berechnet die KNAPPSCHAFT die Beiträge vom Beginn der selbstständigen Tätigkeit an, auf Grundlage des nun vorliegenden Einkommensteuerbescheides, rückwirkend neu.

### **Wann können sich meine Beiträge ändern?**

Ihre Beiträge erhöhen oder ermäßigen sich, wenn sich die Höhe Ihrer beitragspflichtigen Einnahmen verändert. Maßgeblich für die Neuberechnung Ihrer Beiträge ist dabei grundsätzlich Ihr Einkommensteuerbescheid. Nach Vorlage Ihres Einkommensteuerbescheides werden Ihre Beiträge für die Zukunft zunächst vorläufig, ausgehend von den mittels Einkommensteuerbescheid festgesetzten Einkünften, bemessen.

Eine Beitragsneuberechnung erfolgt dabei ab dem Ersten des Monats, der auf die Ausstellung des Einkommensteuerbescheides folgt.

Die endgültige Beitragsfestsetzung auf Grundlage Ihrer tatsächlich erzielten Einkünfte erfolgt rückwirkend, sobald Sie der KNAPPSCHAFT den Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr, für das der Einkommensteuerbescheid erstellt wurde, vorgelegt haben. Dabei hat die KNAPPSCHAFT Ihre Beiträge innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres endgültig zu bemessen.

Sollte sich Ihr laufendes Arbeitseinkommen im Vergleich zu dem zuletzt nachgewiesenen Arbeitseinkommen um mindestens ein Viertel verringert haben, kann die KNAPPSCHAFT Ihre Beiträge - auf Antrag und nach Vorlage eines Vorauszahlungsbescheides - unter bestimmten Voraussetzungen auch kurzfristig zum nächsten Ersten des Monats reduzieren.

# Freiwillige Unfallversicherung

*Mehr als ein Drittel aller Unfälle ereignen sich bei der Arbeit. Für Arbeitsunfälle und anerkannte Berufskrankheiten tritt die gesetzliche Unfallversicherung ein. Diese ist jedoch auf Personenschäden beschränkt – Sachschäden sind nicht durch sie abgedeckt.*

Für Selbstständige besteht – auf wenige Ausnahmen wie landwirtschaftliche Unternehmer – keine Versicherungspflicht. Je nach Satzung Ihres zuständigen Unfallversicherungsträgers – also der Berufsgenossenschaft – können Sie der freiwilligen Unfallversicherung beitreten. Die Höhe Ihres Beitrags richtet sich nach der Satzung Ihrer Berufsgenossenschaft.

Mit Ihrem Beitrag sichern Sie sich unter anderem eine verhältnismäßig preisgünstige steuerfreie Unfallrente. Die Versicherung beinhaltet auch Maßnahmen zur Rehabilitation. Lassen Sie sich doch von Ihrer Berufsgenossenschaft vorab beraten und über satzungsspezifische Regelungen informieren.

Sie wissen nicht, welche Berufsgenossenschaft für Ihren Betrieb zuständig ist? Dann wenden Sie sich einfach an den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften:

## HINWEIS

**Nicht verpassen:** Die Eröffnung Ihres Unternehmens müssen Sie Ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft innerhalb einer Woche mitteilen.

## INFO

Hauptverband der gewerblichen  
Berufsgenossenschaften e.V.  
Alte Heerstraße 111  
53757 St. Augustin  
Telefon: 0800 60 50 404

---

# Freiwillige Arbeitslosenversicherung

Auch Selbstständige können in die Arbeitslosenversicherung einzahlen. Wie das geht? Dazu müssen Sie sich lediglich freiwillig weiterversichern.

Dies ist möglich, wenn

- Ihre Tätigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst und
- Sie vor Ihrer selbstständigen Tätigkeit in der Arbeitslosenversicherung versichert waren.

Nähere Auskünfte zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung erhalten Sie bei Ihrer örtlich zuständigen Agentur für Arbeit.

## HINWEIS

**Nicht verpassen:** Die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige müssen Sie innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme Ihrer selbstständigen Tätigkeit bei der Arbeitsagentur beantragen.



---

## Rentenversicherung – gesetzlich oder privat?

*Eine eindeutige Entscheidung für die gesetzliche oder private Altersvorsorge kann nicht so ohne Weiteres getroffen werden. Die meisten Selbstständigen wählen eine Kombination von beidem. Der Vorteil der gesetzlichen Rentenversicherung besteht unter anderem darin, dass Pflichtversicherte bereits bei sechs Beitragsmonaten einen Anspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen (zum Beispiel Kuren) haben und durch die Beitragszahlung auch einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung erwerben beziehungsweise aufrechterhalten können.*

## Gesetzliche Rentenversicherung kraft Gesetzes

Einige Selbstständige sind kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Zu ihnen gehören unter anderem die selbstständigen Gewerbetreibenden in Handwerksbetrieben (Handwerker). Die Pflichtversicherung beginnt mit Eintragung in die Handwerksrolle und der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit. Mit Beendigung der selbstständigen Tätigkeit (zum Beispiel durch Abmeldung des Gewerbes) endet die Pflichtversicherung.

Zu den rentenversicherungspflichtigen Selbstständigen gehören unter bestimmten Voraussetzungen auch Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen, Hebammen, Entbindungspfleger, Seelotsen, Künstler, Publizisten, Hausgewerbetreibende, Küstenschiffer, Küstenfischer und Selbstständige mit einem Auftraggeber.

### Beitragshöhe

Der Beitrag zur Rentenversicherung für Selbstständige orientiert sich an dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten: der Bezugsgröße. 2024 beträgt der Regelbeitrag monatlich 657,51 Euro in den alten Bundesländern beziehungsweise 644,49 Euro in den

### GUT ZU WISSEN

Für die ersten drei Kalenderjahre zahlen Sie als „Jungunternehmer“ die Hälfte des Regelbeitrags (328,76 Euro beziehungsweise 322,25 Euro). Beachten Sie dabei jedoch, dass geringere Beiträge zu einer entsprechend niedrigeren Rente führen. Auf Antrag können Sie den höheren Regelbeitrag auch früher zahlen.

neuen Bundesländern. Können Sie dem Rentenversicherungsträger nachweisen, dass Ihr Einkommen höher oder niedriger als die Bezugsgröße ist, können Sie einen entsprechend höheren oder niedrigeren Beitrag zur Rentenversicherung zahlen.

## Gesetzliche Rentenversicherung auf Antrag

Selbstständige, die nicht kraft Gesetzes rentenversicherungspflichtig sind, können innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme ihrer selbstständigen Tätigkeit eine Pflichtversicherung beantragen.

### NICHT VERPASSEN:

Die Versicherung beginnt mit dem Tag, an dem Sie erstmals die Voraussetzungen erfüllen – sofern Sie den Antrag innerhalb von drei Monaten danach stellen. Beantragen Sie die Versicherungspflicht erst später, beginnt sie mit dem Tag, der dem Eingang des Antrages folgt.

**BEISPIELE**

a) Sie nehmen Ihre selbstständige Tätigkeit am 1. Juni 2024 auf. Ihr Antrag auf Pflichtversicherung geht beim Rentenversicherungsträger am 13. Juli 2024 ein. Die Rentenversicherungspflicht beginnt am 1. Juni 2024.

b) Sie nehmen Ihre selbstständige Tätigkeit am 1. Juni 2024 auf. Ihr Antrag auf Pflichtversicherung geht beim Rentenversicherungsträger am 14. September 2024 ein. Die Rentenversicherungspflicht beginnt erst am 15. September 2024, da Sie den Antrag mehr als drei Monate nach Beginn Ihrer Tätigkeit einreichen.

**Beitragshöhe**

Bei der Rentenversicherungspflicht auf Antrag gelten dieselben Beitragsgrundsätze wie bei der Rentenversicherungspflicht kraft Gesetzes.

**Freiwillige Rentenversicherung**

Selbstverständlich können Sie auch eine freiwillige Rentenversicherung beantragen. Die freiwillige Rentenversicherung empfiehlt sich grundsätzlich immer dann, wenn Sie am 31. Dezember 1983 bereits 60 Beitragsmonate auf Ihrem Rentenkonto hatten und Sie darüber hinaus monatlich Beiträge gezahlt haben. Durch die lückenlose Weiterzahlung des Mindestbeitrags bleibt in diesem Fall Ihr

Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten.

**Beitragshöhe**

Ihr Mindestbeitrag beläuft sich 2024 auf monatlich 100,07 Euro. Bei der freiwilligen Rentenversicherung können Sie Ihren Beitrag selbst bestimmen. Maximal können Sie monatlich bis zu 1404,30 Euro zahlen.

**Private Lebensversicherung**

Die klassische private Altersvorsorge ist die dynamische Kapitallebensversicherung. Eine derartige Lebensversicherung sollte stets auch eine Berufsunfähigkeitsversicherung enthalten. Für Ihre Alterssicherung planen Sie am besten mindestens die bisherigen Beiträge (ca. 20 Prozent Ihres Einkommens) ein, damit Sie später ausreichend versorgt sind.



# Fördermittel für Existenzgründer

## Förderung durch regionale Wirtschaftsprogramme

Es gibt eine ganze Reihe von finanziellen Hilfen zur Existenzgründung wie verbilligte Darlehen, Zuschüsse und Beihilfen. Einige dieser Hilfen können Sie im Rahmen von regionalen Wirtschaftsförderungsprogrammen erhalten. Nähere Informationen erteilen Ihre zuständige Industrie- und Handelskammer oder Ihre Handwerkskammer.

### **NICHT VERPASSEN:**

Beantragen Sie derartige Fördermittel vor dem Beginn Ihrer Selbstständigkeit. Ansonsten verfällt in vielen Fällen Ihr Anspruch auf Förderung.

## Der Gründungszuschuss

Eine besondere Förderform bietet auch die Bundesagentur für Arbeit: den Gründungszuschuss. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfahren Sie im Detail bei Ihrer Agentur für Arbeit. Hier stellen wir Ihnen den Gründungszuschuss kurz vor: Die Agenturen für Arbeit können einen so genannten

Gründungszuschuss gewähren, wenn die Aufnahme Ihrer selbstständigen Tätigkeit eine ausreichende Lebensgrundlage erwarten lässt.

Die Auszahlung ist möglich, wenn Sie

- durch die Existenzgründung eine bestehende Arbeitslosigkeit beenden,
- für mindestens 150 Tage einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld haben,
- ausreichend Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit haben,
- eine Bestätigung einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorlegen können und
- die selbstständige Tätigkeit hauptberuflich ausüben.

**Den Gründungszuschuss erhalten Sie in Höhe des Arbeitslosengeldes für sechs Monate. Daneben bekommen Sie einen Festbetrag in Höhe von 300 Euro zur sozialen Absicherung (zum Beispiel Kranken und Pflegeversicherung, Rentenversicherung).**

**GUT ZU WISSEN**

Den Festbetrag zur sozialen Absicherung in Höhe von 300 Euro können Sie nach Ablauf von sechs Monaten für weitere neun Monate erhalten.

**Rentenversicherungspflicht beim Gründungszuschuss**

Als Bezieher eines Gründungszuschusses unterliegen Sie nur der Rentenversicherungspflicht, wenn Sie eine kraft Gesetzes rentenversicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit ausüben – oder wenn Sie sich für die gesetzliche Rentenversicherung auf Antrag entscheiden.

---

# Auf dem Weg in die Selbstständigkeit

*Zu Ihrer Orientierung finden Sie hier die wichtigsten Tipps und Hinweise für Ihre Entscheidung in Richtung Selbstständigkeit. Das Allerwichtigste zuerst: Informieren Sie sich gründlich und lassen Sie sich beraten – bei allem, was auf Sie zukommt.*

**Die Entscheidung****Nutzen Sie Beratung!**

Besuchen Sie möglichst ein Gründungsseminar Ihrer Kammer oder Ihres Verbandes. Holen Sie sich anschließend bei einem Berater der Kammer oder des Verbandes, bei einem freien Unternehmensberater oder anderen kompetenten Fachleuten wertvolle Ratschläge ein.

**Sind Sie ein Unternehmertyp?**

Stehen Sie die Strapazen – gerade in der Startphase – und auch später durch? Sind Sie qualifiziert genug? Steht Ihre Familie hinter Ihnen? Eine Reihe von einfachen Testfragen hilft Ihnen, in dieser Frage Sicherheit zu gewinnen.

*Sie haben sich entschieden? Dann geht es mit dem Geschäftsmodell weiter ...*

## Das Geschäftsmodell

### Erforschen Sie den Markt!

Lernen Sie Ihre möglichen Kunden mit ihren Bedürfnissen und ihrem Verhalten genau kennen. Verschaffen Sie sich auch einen Überblick über die Konkurrenzsituation, vor allem an dem Standort, den Sie für Ihr Business wählen.

### Optimieren Sie Ihre Geschäftsidee!

Finden Sie möglichst Ihr EVA. Die Abkürzung steht für „Einmaliges Verkaufsargument“. Sie können die Leute in der Regel nur dann veranlassen, ausgerechnet bei Ihnen Kunde zu werden, wenn Sie etwas anbieten, was die Konkurrenz nicht hat.

### Finden Sie den richtigen Weg in die Selbstständigkeit!

Sie können ein Unternehmen neu gründen, sich an einem Betrieb beteiligen oder als Lizenz-Unternehmer (Franchising) arbeiten. Alternativ können Sie auch einen bestehenden Betrieb übernehmen.



### Kalkulieren Sie Ihren Verdienst!

Wie auch immer Sie zu Ihrem eigenen Unternehmen finden: Überlegen Sie, ob sich die Gründung einer selbstständigen Existenz für Sie auszahlt. Lohnt sich der Aufwand? Reicht Ihnen der Gewinn, um Ihren gewohnten Lebensstandard zu finanzieren?

*Das Konzept steht. Jetzt geht es an die Finanzierung.*

## **Der Finanzplan**

### **Kalkulieren Sie Ihr benötigtes Startkapital!**

Wie groß ist Ihr Kapitalbedarf für die Gründung und die Startphase? Machen Sie eine Aufstellung aller kurz- und längerfristig relevanten Kostenpositionen.

### **Ermitteln Sie alle möglichen Finanzquellen!**

Wie viel Geld haben Sie selbst zur Verfügung? Wer könnte Ihnen privat Geld leihen? Wer würde sich an Ihrem Unternehmen beteiligen? Prüfen Sie die vielfältigen Angebote der Kreditinstitute und die Förderprogramm des Bundes, der Bundesländer und auch der Europäischen Union.

## **Das Unternehmen**

### **Wählen Sie die richtige Rechtsform!**

Wie viel Einfluss wollen Sie in Ihrem Unternehmen haben? Welches Haftungsrisiko wollen Sie auf sich nehmen? Entscheiden Sie, welche Form Ihre geschäftlichen, steuerlichen und rechtlichen Anforderungen erfüllt.

### **Erledigen Sie alle notwendigen Formalitäten!**

Bedenken Sie die Anforderungen von Behörden, Kammern, Berufsverbänden et cetera. Erkundigen Sie sich, für welche Vorhaben Sie besondere Voraussetzungen und Nachweise, behördliche Zulassungen oder Genehmigungen benötigen.

### **Sorgen Sie für das Finanzamt vor!**

Stellen Sie sich von Anfang an auf neue Pflichten gegenüber dem Finanzamt ein.

### **Sichern Sie sich ab!**

Kümmern Sie sich um ausreichende Versicherungen für Ihr Unternehmen, aber auch für Ihre Familie.

---

### **INFO**

Die Broschüre „Starthilfe“ mit vielen Informationen zum erfolgreichen Weg in die Selbstständigkeit erhalten Sie kostenlos beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unter [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de).

## Hilfreiche Adressen

- **Deutscher Industrie- und Handelstag**  
Adenauerallee 148 | 53113 Bonn  
Tel.: 0228 10 40 | Fax: 0228 1 04-158  
(Über diese Adresse erfahren Sie auch die sämtlichen Adressen der lokalen Industrie- und Handelskammern.)
- **Deutscher Handwerkskammertag/  
Zentralverband des Deutschen  
Handwerks e. V.**  
Mohrenstraße 20-21 | 10117 Berlin  
Tel.: 030 206190  
(Über diese Adresse erfahren Sie auch die sämtlichen Adressen der lokalen Handwerkskammern.)
- **Hauptverband der gewerblichen  
Berufsgenossenschaften**  
Albrechtstraße 10b | 10117 Berlin  
Tel.: 030 288763-61 |  
Fax: 030 288763-70
- **Deutsches Patent- und Markenamt**  
80297 München  
Tel.: 089 2195-3402 |  
Fax: 089 2195-2221  
[www.dpma.de](http://www.dpma.de) (Informationen, Merkblätter und Patentschriften)
- **Deutsche Ausgleichsbank, Bonn**  
Ludwig-Erhard-Platz 1-3 | 53179 Bonn  
Tel.: 0228 8310 | Fax: 0228 831-2255
- **Kreditanstalt für Wiederaufbau**  
Palmengartenstraße 5-9  
60049 Frankfurt am Main  
Tel.: 069 74310  
[www.kfw.de](http://www.kfw.de)
- **Bundesministerium für Wirtschaft  
und Energie**  
Scharnhorststraße 34-37 |  
10115 Berlin | Tel.: 030 2014-9  
[www.bufi.de](http://www.bufi.de)
- **Deutscher Industrie- und Handelstag  
(DIHT)**  
Breite Straße 29 | 10178 Berlin  
Tel.: 030 20308-0  
[www.ihk.de](http://www.ihk.de)
- **SCHUFA (Bundesverband)  
Vereinigung der Deutschen  
Schutz-Gemeinschaften für  
allgemeine Kreditsicherung e. V.**  
Postfach 1829 | 65008 Wiesbaden  
Tel.: 0611 9278-0 | Fax: 0611 9278-109  
[www.schufa.de](http://www.schufa.de)  
(Hier erfahren Sie unter anderem die Adressen der örtlichen SCHUFA-Geschäftsstellen.)

# Das Verbundsystem Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

*Der ideale Partner für Ihren Sozialversicherungsschutz!*

*Wussten Sie, dass ...*

- die KNAPPSCHAFT heute bereits rund 1,4 Millionen Versicherte zählt und damit eine der großen Krankenkassen in Deutschland ist?
- Sie bei der KNAPPSCHAFT jederzeit Anspruch auf eine kostenlose Rentenberechnung haben?
- die KNAPPSCHAFT einen Bonus für Ihren starken Einsatz für Ihre Gesundheit zahlt?
- Sie von der KNAPPSCHAFT eine Prämie von 25 Euro erhalten, wenn wir dank Ihrer Empfehlung ein neues Mitglied in der Krankenversicherung begrüßen dürfen?
- Sie mit der KNAPPSCHAFT einen Ansprechpartner für Ihre Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung haben, was in Deutschland einmalig ist?
- Sie zur KNAPPSCHAFT wechseln können, wenn Ihre Bindungsfrist von 12 Monaten bei der bisherigen Krankenkasse abgelaufen ist oder diese erstmalig einen Zusatzbeitrag erhebt oder den Zusatzbeitragssatz erhöht (Sonderkündigungsrecht)?
- zum medizinischen Netz der KNAPPSCHAFT Krankenhäuser, Kurkliniken, ein Sozialmedizinischer Dienst mit 24 Untersuchungsstellen sowie mehr als 2.000 Ärzte und Spezialisten gehören?
- Sie bei der KNAPPSCHAFT ein umfangreiches und individuelles Serviceangebot für Firmenkunden nutzen können?

- Sie für einen Wechsel nur die Wahlerklärung zur KNAPPSCHAFT ausfüllen müssen? Zwei Monate später kann Ihre Mitgliedschaft bei der KNAPPSCHAFT beginnen!
- Sie Ihre Anliegen rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche von zuhause und unterwegs in Ihrem geschützten persönlichen Serviceportal Meine KNAPPSCHAFT klären können? Ob persönliche Daten aktualisieren, sicher mit der KNAPPSCHAFT kommunizieren, die elektronische Patientenquittung oder Ihren aktuell gesammelten Bonusbetrag jederzeit einsehen.

Diese und weitere kostenfreie Services finden Sie auch in unserer Service-App Meine KNAPPSCHAFT.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.knappschaft.de/meineknappschaft](http://www.knappschaft.de/meineknappschaft).

---

## **INFO**

### **Servicetelefone:**

Kranken- und Pflegeversicherung:

0800 7245 900

Rentenversicherung und Rehabilitation:

0800 1000 48080 (kostenfrei)

Minijob-Zentrale:

0355 290270 799

### **E- Mail:**

[melde-beitragswesen@kbs.de](mailto:melde-beitragswesen@kbs.de)

### **Internet:**

[www.knappschaft.de](http://www.knappschaft.de)

# Die KNAPPSCHAFT ist immer für Sie da!

*Haben Sie noch Fragen?*

*Benötigen Sie weitere Informationen?*

*Dann lassen Sie sich individuell beraten  
und betreuen.*









## **IMPRESSUM**

Herausgegeben von:  
Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See  
Pieperstraße 14–28, 44789 Bochum

**[www.knappschaft.de](http://www.knappschaft.de)**

Bildnachweise:

- © Astarot / Fotolia.com
- © Portra / Istockphoto.com
- © Drobot Dean / Fotolia.com
- © fizkes / Fotolia.com
- © Flamingo Images / Fotolia.com
- © contrastwerkstatt / Fotolia.com

Nachdruck, auch auszugsweise, ist  
nur mit ausdrücklicher Genehmigung  
des Herausgebers gestattet.

Stand: Januar 2024